Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 3795**
16. Wahlperiode **27. 03. 2018**

Antrag

der Abg. Ernst Kopp u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Tierschutz bei Tierexporten und Tiertransporten ins Ausland

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchem Umfang Nutztiere aus Baden-Württemberg ins EU-Ausland und ins Nicht-EU-Ausland exportiert bzw. transportiert werden;

2. welchem Zweck diese Exporte dienen bzw. offiziell dienen (Zuchttiere, Schlachttiere, die aber erst im Zielland geschlachtet werden oder andere Gründe);

3. wie sich die Zahl der ins Ausland und insbesondere Nicht-EU-Ausland exportierten Nutztiere in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es zutrifft, dass diesbezüglich eine Zunahme zu verzeichnen ist;

4. wer solche Exporte ins Ausland tierschutzrechtlich genehmigt und überwacht;

5. welche Kontrollen solcher Tiertransporte auf Einhaltung von Tierschutzbestimmungen im Inland und im Ausland stattfinden;

6. wodurch gewährleistet wird, dass als Zuchttiere deklarierte Tiere im Zielland nicht dennoch als Schlachttiere behandelt, also geschlachtet werden;

7. inwieweit es zutrifft, dass man sich nach einer jüngst bei einem „Runden Tisch“ unter Leitung der Ministerialdirektorin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vereinbarten freiwilligen Selbstverpflichtung der Beteiligten (Rinderunion, Veterinäre) unter Mitwirkung der Landesregierung dazu verpflichtet hat, keine Schlachttiere mehr zu exportieren, obwohl solche als Schlachttiere deklarierten Tierexporte bereits seit Jahren nicht mehr stattfinden;

Eingegangen: 27. 03. 2018 / Ausgegeben: 30. 04. 2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Möglichkeiten das Land oder nach ihrer Kenntnis die Bundesregierung hat, um Lebendtransporte von Nutztieren wie Rindern, Schweinen oder Pferden sowie Schafen ins Nicht-EU-Ausland zum Zwecke der dortigen Schlachtung zu unterbinden;

9. welche Unterschiede hinsichtlich der Genehmigung, vorhandener Zölle oder vorgeschriebener Kontrollen zwischen Exporten von Schlachttieren und von Zuchttieren bestehen;

10. welche Mittel sie für geeignet und notwendig hält, um gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) den Tierschutz exportierter Tiere auch außerhalb der EU-Grenzen zu gewährleisten;

11. wie sie es bewertet, wenn einzelne Veterinärbeamte aufgrund unzureichender Klarheit über den Verbleib der Tiere oder wegen unzureichender Transportbedingungen die für den Export notwendigen Gesundheitszeugnisse verweigern;

12. wie sie für Zuchtzwecke die Alternative des Transportes von Embryonen bewertet, die stattdessen exportiert werden könnten;

13. was sie zu unternehmen gedenkt, um Exporte von lebenden Nutztieren zu unterbinden, die im Zielland ohne jegliche Berücksichtigung des Tierschutzes geschlachtet werden oder schon während des Transports völlig unzureichend mit Frischluft, Futter und Wasser versorgt sind.

27. 03. 2018

Kopp, Gall, Nelius, Gruber, Rolland SPD

Begründung

Wie aus einer Reportage des SWR hervorgeht, werden Nutztiere auch aus Baden-Württemberg immer wieder ins fernere Nicht-EU-Ausland (wie z. B. Türkei oder Nordafrika) transportiert und dort unter grausamen Umständen fernab aller Tierschutzaspekte geschlachtet. Auch bereits beim Transport auf dem Schiff und im Lkw werden sie nicht so versorgt, wie das für Tiertransporte im Inland bzw. innerhalb der EU vorgeschrieben ist. Dabei werden diese Tierexporte als Zuchttierexporte deklariert, wobei der tatsächliche Verbleib (Nutzung zur Zucht oder Schlachtung) von den deutschen Behörden im Zielland nicht kontrolliert werden kann bzw. nicht kontrolliert wird. Gemäß einem Urteil des EuGH ist der Tierschutz jedoch auch bei Exporten in Länder außerhalb der EU sicherzustellen.

Es stellen sich deshalb Fragen danach, wie diese zutiefst tierschutzwidrige Praxis schnellstmöglich beendet werden kann, insbesondere, inwieweit und unter welchen Bedingungen schon in Deutschland die für den Export und den Transport erforderliche Genehmigung/Bescheinigung der Veterinärbehörde verweigert werden kann bzw. werden muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. April 2018 Nr. Z(34)-0141.5/271F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchem Umfang Nutztiere aus Baden-Württemberg ins EU-Ausland und ins Nicht-EU-Ausland exportiert bzw. transportiert werden;

2. welchem Zweck diese Exporte dienen bzw. offiziell dienen (Zuchttiere, Schlachttiere, die aber erst im Zielland geschlachtet werden oder andere Gründe);

3. wie sich die Zahl der ins Ausland und insbesondere Nicht-EU-Ausland exportierten Nutztiere in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es zutrifft, dass diesbezüglich eine Zunahme zu verzeichnen ist;

Zu 1., 2. und 3.:

Daten zum Umfang exportierter Lebendtiere sowie die Zahl der zur Schlachtung exportierten Tiere aus Deutschland ins EU-Ausland und in Drittstaaten sind der *Anlage* (Quelle Statistisches Bundesamt) zu entnehmen. Wie hoch der Anteil der Tiere aus einzelnen Ländern ist, wird statistisch nicht erfasst. Schätzungsweise wurden bisher unter 100 Tiere aus Baden-Württemberg zur Schlachtung in Drittländer exportiert.

Die Entwicklung der Zahl der in den vergangenen drei Jahren in andere EU-Staaten bzw. in Drittländer exportierten Kälber, Rinder und Schweine ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Bei Rindern ist im Drittlandsexport seit 2015 ein Anstieg zu verzeichnen, Schweine zeigen dagegen eine abnehmende Tendenz. Weiter zurückreichende Auswertungen liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

	EU			Drittland		
	2015	2016	2017	2015	2016	2017
Kälber	682.107	691.312	684.977	283	361	106
Rinder	k.A.	71.385	64.522	61.370	69.975	81.058
Schweine	3.202.331	2.455.500	2.159.725	98.376	71.855	59.467

Tabelle: Exporte lebender Nutztiere aus Deutschland
(Quelle Statistisches Bundesamt, AMI)

4. wer solche Exporte ins Ausland tierschutzrechtlich genehmigt und überwacht;

5. welche Kontrollen solcher Tiertransporte auf Einhaltung von Tierschutzbestimmungen im Inland und im Ausland stattfinden;

10. welche Mittel sie für geeignet und notwendig hält, um gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) den Tierschutz exportierter Tiere auch außerhalb der EU-Grenzen zu gewährleisten;

Zu 4., 5. und 10.:

Transporte lebender Wirbeltiere, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport EU-weit einheitlich geregelt. Die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung von Tiertransporten trägt der Transportunternehmer bzw. der Organisator von Tiertransporten.

Der oberste Grundsatz bei der Durchführung von Transporten ist, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (Artikel 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005). Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält darüber hinaus detaillierte Anforderungen an Transportunternehmen einschließlich ihrer Zulassung, an die Qualifikation des Personals, an die Transportpraxis bzw. den Umgang mit Tieren, an Transportfahrzeuge (u. a. Ausstattung mit einem Navigationssystem, Belüftung und Temperaturüberwachung z. B. bei Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind), an die Planung und Durchführung von Tiertransporten und an die Überwachung von Tiertransporten.

Lange Beförderungen von Tieren (d. h. Beförderungen von über acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung) dürfen nur durch hierfür speziell zugelassene Transportunternehmen in hierfür speziell zugelassenen Transportfahrzeugen durchgeführt werden (Artikel 11 bzw. Artikel 18 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005). Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei langen Beförderungen sind in Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt.

Eine „Genehmigung“ von Tiertransporten durch die zuständige Behörde sieht die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht vor.

Bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen ist die Vorlage des Fahrtenbuchs bei der für den Versandort zuständigen Behörde (u. a. mit dem Abschnitt „Planung“), die Abfertigung durch die zuständige Behörde (einschließlich Überprüfung der vorgeschriebenen Transportplanung) und das Führen des Fahrtenbuchs (mit den weiteren Abschnitten „Versandort“, „Bestimmungsort“, „Erklärung des Transportunternehmens“ und „Musterformular: Mitteilung von Unregelmäßigkeiten“) vorgeschrieben (Artikel 5 Absatz 4 bzw. Artikel 14 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005).

Notwendiger Bestandteil der Kontrolle bei der Abfertigung von Transporten durch die zuständige Behörde ist die Dokumentenkontrolle dahingehend, ob

- eine gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer,
- eine gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportmittel und
- gültige Befähigungsnachweise aller eingesetzten Fahrer und Betreuer

vorliegen.

Weiter ist eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, ob das Fahrtenbuch realistische Angaben zum Transportverlauf enthält und ob das Fahrtenbuch darauf schließen lässt, dass die Beförderung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Dazu muss der Organisator der Behörde das Fahrtenbuch mit den ordnungsgemäßen Eintragungen mindestens 2 Werktage vor dem Versand vorlegen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Fahrtenbuch die Tiersendung während der gesamten Beförderung begleitet. Der Transportunternehmer muss eine Kopie des Fahrtenbuches aufbewahren und der für die Zulassung des Transportunternehmens zuständigen Behörde und auf Verlangen der für den Versandort zuständigen Behörde zugänglich machen.

Bei innerstaatlichen Transporten bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten von unter acht Stunden Transportdauer ist eine veterinäramtliche Abfertigung nicht erforderlich.

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-424/13 vom 23. April 2015 können von den für die Abfertigung zuständigen Behörden bei langen Beförderungen von Tieren in Drittländern auch für den im Drittland liegenden Beförderungsabschnitt Angaben zur geplanten Versorgung der Tiere gefordert werden, die den im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Intervallen entsprechen.

Im Hinblick auf die Kontrollen von Tiertransporten verweist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf seine Stellungnahme zu Frage 1 zum Antrag der Abg. Anton Baron u. a. AfD, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, Drucksache 16/1469.

Zuständige Behörden sind nach § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVO) vom 21. Juli 2014 die unteren Verwaltungsbehörden. Die unteren Verwaltungsbehörden gehen bei ihren Kontrollen nach den Empfehlungen und Handreichungen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung des Landes Baden-Württemberg (QMS) vor.

Zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren beim Transport wurden den zuständigen Behörden mit dem in der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz abgestimmten „Handbuch Tiertransporte“ umfangreiche Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt. Diese berücksichtigen auch die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes. Die Vollzugshinweise der AGT wurden darüber hinaus durch Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzt.

Im Rahmen von konzertierten Aktionen werden jedes Jahr zusätzlich landesweit zweimal jährlich verstärkt Tiertransportkontrollen durch die unteren Verwaltungsbehörden mit Unterstützung der Polizei durchgeführt. Die Kontrollen finden insbesondere auf Bundesautobahnen und Transitstrecken statt und betreffen die Überprüfung von Langzeittiertransporten.

6. wodurch gewährleistet wird, dass als Zuchttiere deklarierte Tiere im Zielland nicht dennoch als Schlachttiere behandelt, also geschlachtet werden;

Zu 6.:

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält hierzu keine Vorgaben. Dennoch ist davon auszugehen, dass aufgrund des Wertes der Zuchttiere sowie der höheren Transportkosten für Zuchttiere und deren beabsichtigten Verwendung im Zielland nicht als Schlachttiere verwendet werden.

7. inwieweit es zutrifft, dass man sich nach einer jüngst bei einem „Runden Tisch“ unter Leitung der Ministerialdirektorin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vereinbarten freiwilligen Selbstverpflichtung der Beteiligten (Rinderunion, Veterinäre) unter Mitwirkung der Landesregierung dazu verpflichtet hat, keine Schlachttiere mehr zu exportieren, obwohl solche als Schlachttiere deklarierten Tierexporte bereits seit Jahren nicht mehr stattfinden;

Zu 7.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist auf seine Antwort zu den Fragen 1 bis 3.

Der letzte „Runde Tisch“ wurde vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einberufen, um sich über die aktuellen Zustände bei Tiertransporten zu informieren und mögliche Maßnahmen zu diskutieren.

Im Rahmen des „Runden Tisches“ bestand Einvernehmen, dass die bestehenden hohen Standards des europäischen und nationalen Tiertransportrechts konsequent eingefordert und eingehalten werden müssen und dass auf EU-Ebene weitere Verbesserungen angestrebt werden sollten.

Im Rahmen eines Gesamtpakets von 13 Forderungen haben sich die Teilnehmer am „Runden Tisch“ auch darauf verständigt, auf die Vermarktung von lebenden Tieren aus Baden-Württemberg zur Schlachtung in Drittländern zu verzichten. Weitere Forderungen waren z. B. der Aufbau von Versorgungsstationen an der EU-Außengrenze und in Drittländern, Maßnahmen zur Sicherstellung der unverzüglichen Abfertigung der Tiertransporte an EU-Außengrenzen sowie die Aktualisierung der Notfallpläne nach der EU-Transportverordnung. Diese Forderungen werden von Baden-Württemberg bei der Agrarministerkonferenz vom 25. bis 27. April 2018 in Münster vorgebracht.

8. welche Möglichkeiten das Land oder nach ihrer Kenntnis die Bundesregierung hat, um Lebendtransporte von Nutztieren wie Rindern, Schweinen oder Pferden sowie Schafen ins Nicht-EU-Ausland zum Zwecke der dortigen Schlachtung zu unterbinden;

Zu 8.:

Transporte lebender Wirbeltiere, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport EU-weit einheitlich geregelt. Änderungen des Transportrechts wären daher nur auf EU-Ebene möglich.

Baden-Württemberg wird u. a. auch als Ergebnis des „Runden Tisches“ bei der Agrarministerkonferenz vom 25. bis 27. April 2018 in Münster die Bundesregierung bitten, sich auf EU-Ebene für ein Verbot des Tiertransports von lebenden Schlachttieren aus der EU in Drittländer einzusetzen.

Nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können die Mitgliedsstaaten eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von acht Stunden für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn Versandort und Bestimmungsort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet liegen. Dies wurde vonseiten des Bundes in der nationalen Tierschutztransportverordnung auch so umgesetzt (Ausnahme: Transporte in Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind).

Auf Landesebene besteht im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg die Vorgabe, dass die Fahrzeit nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen darf.

9. welche Unterschiede hinsichtlich der Genehmigung, vorhandener Zölle oder vorgeschriebener Kontrollen zwischen Exporten von Schlachttieren und von Zuchttieren bestehen;

Zu 9.:

Hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Überwachung von Tiertransporten beim Grenzübergang in ein Drittland bestehen keine Unterschiede zwischen Transporten von Schlachttieren und Nutztieren.

11. wie sie es bewertet, wenn einzelne Veterinärbeamte aufgrund unzureichender Klarheit über den Verbleib der Tiere oder wegen unzureichender Transportbedingungen die für den Export notwendigen Gesundheitszeugnisse verweigern;

Zu 11.:

In den Vorzeugnissen, die im Zusammenhang mit dem Export von lebenden Tieren auszustellen sind, werden durch die zuständige Behörde Angaben über den Gesundheitsstatus eines Tierbestandes im Herkunftsbetrieb bescheinigt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sieht nach rechtlicher Prüfung keine Möglichkeit, die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu verwehren.

12. wie sie für Zuchtzwecke die Alternative des Transportes von Embryonen bewertet, die stattdessen exportiert werden könnten;

Zu 12.:

Ob die Technik „Embryotransfer“ in Drittstaaten praktikabel eingesetzt werden kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

13. was sie zu unternehmen gedenkt, um Exporte von lebenden Nutztieren zu unterbinden, die im Zielland ohne jegliche Berücksichtigung des Tierschutzes geschlachtet werden oder schon während des Transports völlig unzureichend mit Frischluft, Futter und Wasser versorgt sind.

Zu 13.:

Auch Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu unterstützen, die unnötiges Leid von Tieren insbesondere im Zusammenhang mit Tiertransporten verhindern. So war eine weitere Forderung des „Runden Tisches“, dass die Bestimmungsschlachtbetriebe in den Drittländern bestimmte Tierschutzstandards, wie z. B. Kapitel 7.5 des „Terestrial Animal Health Code“ der WHO, erfüllen sollten. Auf die Beantwortung der der Fragen 4, 5, 10 und 11 wird ergänzend verwiesen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage

Deutschland - Nachgewiesene Ausfuhr von Vieh & Fleisch, einschl. Lieferungen nach EU-Ländern

		Jan.- Nov. 2016	Jan.-Nov. 2017	Nov. 2016	Nov. 2017
Lebende Tiere in St.					
Kälber: ab 1993 b	Kälber: ab 1993 bis 300 kg	633.559	636.293	57.351	67.696
nach	Niederlande	508.875	512.761	47.147	53.072
	Spanien	64.609	60.657	5.874	6.889
	Italien	13.666	11.121	1.002	871
	EU Insgesamt	633.198	636.199	57.351	67.674
	Drittländer Insgesamt	361	94	.	.
- Schlachttiere					
	EU Insgesamt	8.133	6.931	1.020	106
Rinder: ab 1993 über 300 kg		126.976	127.990	13.234	12.396
nach	Türkei	27.953	28.554	1.861	3.592
	Niederlande	16.095	8.454	1.293	259
	Polen	4.639	4.874	378	432
	EU Insgesamt	63.679	54.450	7.898	3.394
	Marokko	6.137	4.521	154	491
	Drittländer Insgesamt	63.297	73.540	5.336	9.002
- Schlachttiere		8.040	4.559	595	418
nach	Niederlande	4.834	2.156	219	56
	EU Insgesamt	8.472	4.831	601	269
	Drittländer Insgesamt	414		245	
Schweine insgesamt		2.344.924	1.992.449	199.259	104.071
nach	Ungarn	398.604	585.418	35.578	24.826
	Österreich	371.665	350.753	35.210	24.455
	Rumänien	277.555	201.109	14.262	11.552
	Polen	346.360	246.042	28.831	11.317
	Niederlande	425.599	176.612	41.266	10.630
	EU Insgesamt	2.275.260	1.937.209	194.326	102.146
	Drittländer Insgesamt	69.664	55.240	4.933	1.925
- Mast- u. Schlachttiere ab 50 kg		431.056	378.629	35.576	24.232
nach	Österreich	287.538	288.612	27.783	20.173
	Polen	81.585	33.530	2.380	350
	EU Insgesamt	431.056	377.408	35.576	24.107
- Ferkel u. Läufer unter 50 kg		1.902.721	1.602.982	162.860	79.681
	Ungarn	397.805	582.029	35.578	24.826
	EU Insgesamt	1.833.067	1.549.218	157.927	77.881
	Drittländer Insgesamt	69.654	53.764	4.933	1.800
Schafe		8.736	9.236	17	1.235
	EU Insgesamt	8.197	7.791	.	1.185
Fleisch ohne Konservern und Würste (Tonnen Produktgewicht)					
Rind- und Kalbfleisch, frisch oder gekühlt					
	Insgesamt	240.991	215.929	21.869	18.727
	Niederlande	73.856	56.373	6.930	6.459
	Frankreich	29.313	26.889	2.582	2.092
	Dänemark	27.297	22.828	2.435	1.584
	EU Insgesamt	218.891	196.563	20.691	18.083
	Drittländer Insgesamt	22.100	19.365	1.177	644
Rind- u. Kalbfleisch, gefroren					
	Insgesamt	37.303	38.882	3.766	3.359
	Niederlande	11.131	7.670	880	372
	Frankreich	8.027	11.640	1.052	1.223
	EU Insgesamt	33.718	33.873	3.360	2.907
	Drittländer Insgesamt	3.585	5.008	406	451
Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren					
	Insgesamt	1.719.914	1.658.274	170.319	167.777
	China	257.668	150.869	22.161	24.293
	Italien	322.436	308.568	30.265	28.171
	Niederlande	165.052	184.622	18.593	16.045
	Polen	159.720	164.164	16.827	16.436
	EU Insgesamt	1.275.773	1.278.596	126.496	120.580
	Drittländer Insgesamt	444.141	379.677	43.822	47.197
Schweinefleisch gesalzen					
	Insgesamt	24.438	23.136	5.046	3.366
	EU Insgesamt	23.893	22.398	4.923	3.169
	Drittländer Insgesamt	1.367	2.358	145	270
Speck					
	Insgesamt	134.924	111.666	12.385	9.679
	EU Insgesamt	54.875	66.896	5.843	6.193
	China	34.496	3.403	684	
	Drittländer Insgesamt	80.049	44.770	6.541	3.486
Schaf und Ziegenfleisch frisch und gekühlt					
	Insgesamt	1.221	1.092	91	88
	EU Insgesamt	1.190	1.061	91	87
	Drittländer Insgesamt	31	31	-	-
Schafffleisch gefroren					
	Insgesamt	4.405	4.922	552	418

Wegen Umstellung bei Erfassung der Lieferungen und Bezüge innerhalb der EU-Länder, Intrahandel wahrscheinlich überwiegend unvollständig.
Quelle: Destatis

©AMI 2018

Deutschland - Nachgewiesene Einfuhr von Vieh & Fleisch, einschl. Lieferungen nach EU-Ländern

		Jan.- Nov. 2016	Jan.- Nov. 2017	Nov. 2016	Nov. 2017
Kälber: ab 1993 bis 300 kg		-	29.235	2.140	1.375
nach	Niederlande	9.907	11.082	929	118
	Österreich	4.279	2.261	378	141
	EU Insgesamt	31.235	29.230	2.140	1.375
Schlachttiere					
	Insgesamt	-	15.336	1.477	504
	EU Insgesamt	7.622	15.336	1.477	504
Rinder: ab 1993 über 300 kg		-	37.992	3.378	3.875
nach	Tschechische Republik	15.121	14.458	2.019	2.501
	EU Insgesamt	32.827	37.977	3.363	3.875
	Drittländer Insgesamt	35	15	15	-
- Schlachttiere		-	29.218	2.359	3.140
nach	Tschechische Republik	14.266	14.114	1.859	2.374
	EU Insgesamt	24.205	29.218	2.359	3.140
Schweine insgesamt		-	13.452.894	1.345.950	1.111.766
nach	Belgien	162.679	165.549	15.267	15.846
	Dänemark	5.791.020	5.624.054	471.640	451.577
	Frankreich	28.724	35.669	1.455	549
	Niederlande	8.092.074	7.501.112	843.570	639.334
	Tschechische Republik	67.686	66.430	7.665	2.340
	Luxemburg	47.747	33.281	3.974	2.106
	EU Insgesamt	14.236.691	13.452.856	1.345.950	1.111.752
	Drittländer insgesamt	65	38	-	14
- Mast- u. Schlachttiere ab 50 kg			3.566.764	419.211	297.145
	EU Insgesamt	4.140.133	3.566.750	419.211	297.131
- Ferkel u. Läufer unter 50 kg					
	Insgesamt	-	9.825.263	924.988	812.682
nach	Dänemark	5.656.123	5.455.457	466.697	410.506
	Niederlande	4.353.673	4.324.284	453.486	402.164
	Belgien	21.447	14.056	2.515	
	EU Insgesamt	10.054.934	9.825.258	924.988	812.682
Schafe					
	Insgesamt	-	110.432	5.642	6.859
	EU Insgesamt	122.005	110.416	5.642	6.859
Fleisch ohne Konserven und Würste (Tonnen Produktgewicht)					
Rind- und Kalbfleisch, frisch oder gekühlt					
	Insgesamt	-	261.026	26.493	23.917
nach	Niederlande	78.064	73.438	7.347	6.653
	Frankreich	34.600	33.926	3.397	3.309
	Dänemark	24.328	22.382	2.304	1.872
	Argentinien	18.017	19.839	1.745	2.294
	EU Insgesamt	236.497	224.493	22.642	19.865
	Drittländer Insgesamt	35.699	36.532	3.850	4.051
Rind- u. Kalbfleisch, gefroren					
nach	Italien	5.349	6.697	488	594
	Litauen	382	60	60	-
	Luxemburg	30	5	-	-
	Niederlande	14.315	14.877	1.440	1.189
	Österreich	10.106	14.899	732	1.174
	Polen	4.115	7.848	457	727
	EU Insgesamt	40.402	50.869	3.868	4.035
	Drittländer Insgesamt	6.305	5.505	629	543
Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren					
	Spanien	56.333	50.144	4.365	3.860
	Polen	42.545	48.690	4.058	4.708
	EU Insgesamt	839.780	793.686	76.084	73.393
	Drittländer Insgesamt	1.925	1.900	237	167
Schweinefleisch gesalzen, getrocknet oder geräuchert					
	Insgesamt	-	24.241	2.421	2.650
nach	Italien	8.305	8.657	700	689
	EU Insgesamt	23.235	24.217	2.418	2.649
Schweinespeck					
	Insgesamt	-	11.910	1.243	1.105
nach	Spanien	5.334	5.518	516	525
Schaf- u. Ziegenfleisch - frisch oder gekühlt					
	Insgesamt	-	19.127	1.537	1.617
	EU Insgesamt	12.939	13.388	1.033	981
Schaf- u. Ziegenfleisch - gefroren					
	Insgesamt	-	16.919	943	823
	Neuseeland	15.278	12.708	650	317
	Drittländer Insgesamt	16.252	13.808	733	579

Wegen Umstellung bei Erfassung der Lieferungen und Bezüge innerhalb der EU-Länder, Intrahandel wahrscheinlich überwiegend unvollständig.
Quelle: Destatis

©AMI 2018